

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kiesabbauvorhaben auf Gemarkung und Gemeinde Attenweiler

Die Firma Gebr. Maier Kieswerk- und Tiefbau GmbH mit Sitz in 88433 Schemmerhofen-Aßmannshardt hat die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** zum Kiesabbau (Trockenabbau) und zur Wiederverfüllung mit reinem, unbelastetem Erdmaterial im Rahmen der Rekultivierung auf den Flurstücken Nr. 1718, 1716/3 (Teilfläche), 1723 (Weg/ Teilstück) und 1730 (Weg/ Teilstück) Gemarkung und Gemeinde Attenweiler eingereicht. Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um einen „Lückenschluss“ zwischen den genehmigten Kiesabbauflächen der Fa. Maier/ Graf Schönborn`schen Forstverwaltung und der Firma Kieswerk Glaser GmbH & Co.KG, Schemmerhofen. Es wurde ein Trockenkiesabbau auf einer Fläche von ca. 2,6 Hektar, mit einem Abbauvolumen von ca. 155.000 m³ Rohkies beantragt.

Nach den §§ 19 Abs. 2 und 17 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) und Anlage 1 Nr. 4.2.3 der Spalte 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) war für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Nach § 74 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Kraft getreten am 16.09.2017, waren für dieses Vorhaben, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 01.01.2014 anzuwenden, da für dieses Vorhaben das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 11 UVwG i. V. m. § 3 c UVPG in der Fassung vom 01.01.2014, als unselbständiger Teil zum bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt und hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG in der Fassung vom 01.01.2014 nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird hiermit entsprechend § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG in der Fassung vom 01.01.2014 i.V.m. § 21 Abs.1 UVwG auf der Internetseite des Landkreises Biberach der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Landratsamt Biberach,
den 01.03.2018

gez.
L i n k

Auf der Homepage des Landkreises Biberach eingestellt am 1. März 2018.